

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung in Anlage I Nummer 9 und 19: Verlängerung der Aussetzung der Prüfungen für das Jahr 2019

Vom 20. Juni 2019

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2019 beschlossen, die Richtlinie des G-BA zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung in der Fassung vom 17. Januar 2006 (BAnz S. 1523), zuletzt geändert am 21. Februar 2019 (BAnz AT 14.06.2019 B1), in ihrer Anlage I wie folgt zu ändern:

- I. In Nummer 9 Magnetresonanztomographie der weiblichen Brust (MRM) werden Nummer 2 nach den Wörtern „im dritten und vierten Quartal des Jahres 2018 sowie im“ die Wörter „ersten und zweiten Quartal des Jahres“ ersetzt durch das Wort „Jahr“.
- II. In Nummer 19 Neuropsychologie werden im Absatz 4 des § 10 Qualitätssicherung nach den Wörtern „im dritten und vierten Quartal des Jahres 2018 sowie im“ die Wörter „ersten und zweiten Quartal des Jahres“ ersetzt durch das Wort „Jahr“.
- III. Die Änderungen der Richtlinie treten mit Wirkung vom 1. Juli 2019 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 20. Juni 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken